

**Satzung
der Stadt Dortmund**

**über Spielflächen für Kleinkinder
in der Stadt Dortmund vom 30. 7. 1991**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW - in der Neufassung vom 13.8.1984 (GV NW 1984 S. 475) und dem § 81 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (Bau0 NW) - vom 26.6.1984 (GV NW 1984 S. 419), hat der Rat der Stadt Dortmund in seinen Sitzungen vom 23.5.1991 und 27.6.1991 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Größe, Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder, die nach § 9 Abs. 2 Bau0 NW bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück bereitzustellen sind oder als private Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.

(2) Die Satzung gilt auch für Kinderspielflächen als Gemeinschaftsanlagen, für die in einem Bebauungsplan Flächen festgesetzt sind (§ 11 Bau0 NW).

(3) Die Satzung findet ferner Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 4 Bau0 NW entsprechende Spielflächen bereitzustellen sind, weil dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern. In diesen Fällen kann von den Anforderungen, die diese Satzung an Spielflächen für Kleinkinder stellt, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Einzelfall abgewichen werden.

**§ 2
Größe der Spielflächen**

(1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Die Größe von Gemeinschaftsanlagen bestimmt sich entsprechend der Wohnungen auf den Baugrundstücken, für die sie geschaffen werden.

(2) Die Größe der nutzbaren Spielflächen muß mindestens 25 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als 6 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 5 qm. Nach ihrer Zweckbestimmung für die ständige Anwesenheit von Kleinkindern nicht geeignete Wohnungen (z. B. Einraumwohnungen, Appartements) oder Wohnungen für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Größe der Spielflächen über das Mindestmaß hinaus außer Ansatz.

(3) Bei Spielflächen von mehr als 200 qm Gesamtspielfläche können dem allgemeinen Verkehr nicht zugängliche, fußläufige Verkehrsflächen und gestaltete, befestigte Innenhofflächen, abgesehen von Bedarfszufahrten für Rettungsfahrzeuge und Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie deren Zufahrten, auf die notwendige Spielfläche angerechnet werden, soweit sie zum Spielen geeignet sind. Die anzurechnenden Flächen dürfen 10 % der nutzbaren Spielfläche nicht übersteigen,

**§ 3
Lage der Spielflächen**

(1) Die Spielflächen sollen so angelegt werden, daß sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielflächen sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.

(2) Spielflächen sind von Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährlichen Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können. Sie sollen auch vor Immissionen geschützt sein. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen abgesperrt sein.

§ 4

Beschaffenheit der Spielflächen

(1) Die Oberfläche der Spielflächen ist so herzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben.

(2) Spielflächen von mehr als 100 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielflächen (§ 2 der Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen. Von der Verwendung ehemaliger Eisenbahnschwellen und anderen mit Teeröl getränkten Hölzern zum Zwecke der Einfriedung oder räumlichen Gliederung ist abzusehen.

(3) Bei der Anlage von Kinderspielflächen sind die dazu ergangenen einschlägigen DIN-Vorschriften zu beachten.

§ 5

Ausstattung der Spielflächen

(1) Die Spielfläche ist für Kleinkinder bis zum 6. Lebensjahr entsprechend auszustatten. Mindestens 1/5 der Gesamtfläche soll als Sandspielfläche (Sandkasten) hergerichtet werden. Bei Spielflächen von 100 qm bis 200 qm Gesamtspielfläche ist eine Sandspielfläche von 20 qm ausreichend. Bei Spielflächen von mehr als 200 qm reicht eine Sandspielfläche in Größe von 10 % der Gesamtspielfläche aus. Der Anteil der Rasenfläche ist entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Spielflächen sind mit ortsfesten Sitzgelegenheiten für mindestens drei Personen auszustatten. Bei Spielflächen für mehr als fünf Wohnungen soll für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit geschaffen werden. Auf die Bereitstellung von Sitzgelegenheiten auf Spielflächen bis zu 50 qm Gesamtspielfläche kann verzichtet werden, wenn diese Flächen von den dazugehörenden Wohnungen hinreichend eingesehen werden können.

(3) Auf Spielflächen von mehr als 50 qm Gesamtspielfläche sind für Kleinkinder geeignete Spielgeräte in Sandbetten oder auf kräfteverzehrenden Schichten aufzustellen.

(4) Ehemalige Eisenbahnschwellen und andere mit Teeröl getränkte Hölzer dürfen zur Einfassung von Sandspielflächen, als Sitzgelegenheiten oder im Zusammenhang mit Spielgeräten keine Verwendung finden.

§ 6

Unterhaltung und Änderung von Spielflächen

(1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in einem Zustand zu erhalten, der eine gefahrlose Benutzung durch Kleinkinder gewährleistet. Insbesondere ist der Spielsand mindestens einmal jährlich auszuwechseln.

(2) Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde geändert, ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 7

Private Gemeinschaftsanlagen

Werden von mehreren Bauträgern Gemeinschaftsanlagen gemäß § 9 Abs. 2 Bau0 NW geschaffen, so kann auf die Anlage von Einzelspielflächen verzichtet werden. Die Stadt Dortmund ist bereit, diese Gemeinschaftsanlagen selbst zu errichten und zu unterhalten, wenn die beteiligten Bauträger die Kosten dafür übernehmen. Auf diese Bereitschaft der Stadt Dortmund besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Spielfläche von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. eine Spielfläche nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 anlegt oder herrichtet,

3. den Zugang zur Spielfläche oder Einrichtungen der Spielfläche entgegen § 6 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,

4. die Spielfläche ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ändert, ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW.

§ 9

Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten / Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Dortmund vom 20.6.73 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

D o r t m u n d, den 30. 7. 1991

Samtlebe
Oberbürgermeister